

Merkblatt zum Insolvenzverfahren für Insolvenzschuldner

Die Insolvenzordnung verpflichtet den Schuldner eines Insolvenzverfahrens in § 97 über alle das Verfahren betreffende Verhältnisse Auskunft zu geben. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten haben den Sinn den Insolvenzverwalter/Treuhänder bei seiner Tätigkeit (Vermögensverwertung und Schuldmasse feststellen) zu unterstützen. Kommt der Schuldner dieser Verpflichtung nicht ausreichend nach, kann

1. das Insolvenzgericht die ggfs. bewilligte Stundung der Verfahrenskosten widerrufen (vgl. § 4 c Nr. 1. InsO). Sofern nicht bereits zu diesem Zeitpunkt das verwertete Schuldnervermögen ausreicht, die Kosten zu bezahlen, wird das Insolvenzverfahren eingestellt, ohne das über den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung entschieden wird (vgl. § 289 Abs. 3 InsO)
2. das Insolvenzgericht den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen (vgl. § 98 InsO)
3. ein Insolvenzgläubiger im Schlusstermin beantragen, die Restschuldbefreiung zu versagen (vgl. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO).

Um dieser Auskunft- und Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommen zu können, hat der Schuldner jede Veränderung des Wohnsitzes unverzüglich dem Insolvenzverwalter/Treuhänder mitzuteilen.

I. Vermögensverwertung

Die Vermögensverwertung erstreckt sich gemäß § 35 InsO auf das Vermögen, welches die Person zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung besitzt und solches, welches er während der Dauer des Insolvenzverfahrens erwirbt. Ausgenommen ist solches Vermögen für das gesetzlicher Pfändungsschutz besteht.

In erster Linie ist das monatliche Einkommen zu nennen, unabhängig davon ob es auf einem Arbeitsvertrags oder einer Lohnersatzleistung [Arbeitslosengeld (I + II); Krankengeld, Rente, Übergangs-, Überbrückungsgeld oder ähnliche öffentliche Leistungen] beruht. Der Schuldner muss daher sicherstellen, dass er **jeden Monat (Gehaltsabrechnung) bzw. nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes unaufgefordert die Belege (Bewilligungs-/Änderungsbescheide) dem Insolvenzverwalter/Treuhänder vorlegt.**

Ist die Person selbstständig oder freiberuflich tätig, erfolgt das weitere Vorgehen in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter/Treuhänder (vgl. § 35 Abs. 2, § 295 Abs. 2 InsO).

Es ist zu beachten, dass §§ 850 f. ZPO Pfändungsschutz **nur** für Arbeitseinkommen und in Verbindung mit § 54 SGB I für wiederkehrende Sozialleistungen [Ausnahme: Grundsicherung; unpfändbar nach § 17 SGB XII und Pflegegeld nur für den zu Pflegenden; unpfändbar nach § 54 Abs.1 Nr. 3 SGB I] bietet.

Bezahlt der Schuldner aus seinem unpfändbaren Einkommen Vorauszahlungen auf später abzurechnende (Versorgungs-)Leistungen – wie z.B. Betriebs- und Heizkosten, Strom- bzw. Gasversorgung – und rechnet der Versorger/Leistungserbringer später das Entgelt über die Vorauszahlungen ab und weist ein Guthaben aus, so fällt dieses Guthaben gemäß § 35 Abs. 1 InsO in das von dem Insolvenzverwalter/Treuhänder zu verwaltende Vermögen.

Ausnahmsweise kann dem Schuldner Pfändungsschutz in den Fällen gewährt werden, in denen er solche Ansprüche auch gegenüber einem Träger einer öffentlichen Leistungen (Grundsicherungsamt bzw. Jobcenter) angeben muss und der Anspruch auf künftig auszahlende Leistungen angerechnet wird.

Ferner fallen in das von dem Insolvenzverwalter/Treuhänder zu verwaltende Vermögen:

1. Bargeld
2. Kontoguthaben, soweit es nicht dem Pfändungsschutz nach § 850k ZPO unterliegt
3. Wertpapiere (Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Investmentzertifikate, etc.)
4. Ansprüche gegen Dritte
 - a) Steuererstattungen jeder Art
 - b) aus Versicherungsverträgen aller Art
 - c) aus Mietverträgen, insbesondere auf die Mietkaution

- d) aus Versorgungsverträgen (Strom- und Gaslieferungsverträge)
- e) aus dem Erbrecht im Fall der Annahme
(Erbe, Pflichtteil, Vermächtnis Zuwendung aus Erbverträgen)
- f) aus sonstigen Verträgen oder Gesetz
- 5. aus Beteiligungen (z.B.: GbR, GmbH, Kommanditgesellschaft u.ä.)
- 6. Fahrzeuge (PKW, LKW, Motorrad, Anhänger Wohnmobile etc.)
- 7. Immobilien (Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurecht etc.)
- 8. Betriebsvermögen einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit
- 9. immaterieller Vermögenswerte (Patente, Urheber-/Markenrechte, etc.)

Diese Aufstellung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist daher zwingend erforderlich im Einzelfall dem Insolvenzverwalter/Treuhänder den Sachverhalt mit entsprechenden Unterlagen, aus denen sich der Vermögenswert ergibt, vorzulegen.

Im Zuge der Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens kann es zu einer Sperrung der Bankkonten kommen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird über die Website www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht, aufgrund dessen Banken Verfügungen nicht mehr zulassen (vgl. § 80, 81 InsO).

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.01.2012 den Pfändungsschutz für Kontoguthaben ändert. Erhält der Schuldner sein monatliches Einkommen bereits nach Abzug des sich aus § 850c ZPO ergebenden Pfändungsbetrages auf ein Konto geht, so bedeutet dies nicht, dass er über diesen Betrag ohne Vereinbarung eines Pfändungsschutzkontos frei verfügen kann. Mit der Auszahlung des Einkommens erlischt der Pfändungsschutz nach § 850c ZPO, weil diese nur gegenüber dem Leistenden (Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Krankenkasse, etc.) besteht. Sie können sich über den Schutz solcher Guthaben (Pfändungsschutzkonto) im Internet über die Website des Bundesjustizministeriums (<http://www.bmj.de>; Suchbegriff: Pfändungsschutzkonto FAQ) informieren.

Der Schuldner könnte möglicherweise einen Anspruch haben, ein bestehendes Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Denn ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung eines Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen (vgl. § 850k Abs. 7 ZPO). Ob dies auch für ein Insolvenzverfahren gilt, wird kontrovers diskutiert. Es wird auch die Auffassung vertreten, dass der Kontovertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 115 f InsO mit der Eröffnung des Verfahrens erloschen sei.

Rückwirkender Pfändungsschutz könnte jedoch allenfalls nur innerhalb von vier Wochen begehrt werden (§ 850k Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Wenn bereits ein Pfändungsschutzkonto (nicht Guthabekonto) nach § 850k ZPO vereinbart ist, muss die Bank trotz eines Insolvenzverfahrens den Schuldner oder sonstige Bevollmächtigte über den bescheinigten Freibetrag zumindest aber über den Sockelbetrag im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift frei verfügen. Sollte die Bank trotz Unpfändbarkeit nicht über das Guthaben verfügen lassen, wenden Sie sich zum Zweck der Klärung an:

**Ombudsmann der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 04 03 07
D-10062 Berlin**

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn**

Zum Nachweis der jeweils bestehenden Unterhaltspflichten und Kindergeldeingänge gibt es entsprechende Musterbescheinigungen welche durch unter anderem anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälte, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und die Familienkasse ausgestellt werden können.

Ist das nach § 850c ZPO unpfändbare Einkommen höher als der bescheinigte Freibetrag bedarf es entweder einer entsprechenden Erklärung des Insolvenzverwalters/Treuhänders gegenüber der Bank oder aber eines Beschlusses nach § 850k Abs. 4 ZPO durch das Insolvenzgericht um den Freibetrags entsprechend zu erhöhen.

II. Schuldenmasse feststellen

Insolvenzgläubiger sind die Personen, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigefügt werden.

Da sich der Sachverhalt, aus dem sich der Vermögensanspruch gegen den Schuldner ergibt meistens bereits weit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgefunden hat, ist der Insolvenzverwalter/Treuhänder auf Informationen des Schuldners angewiesen, aus denen sich ergibt, dass die Forderungen nicht oder nicht in dieser Höhe besteht.

Neben dem Verwalter kann auch der Schuldner angemeldete Forderungen bestreiten. Ein Bestreiten des Schuldners ist für die Verteilung im Insolvenzverfahren ohne Bedeutung. Er gelangt jedoch dann zur Bedeutung wenn das Insolvenzverfahren aufgehoben wird, da der Tabellenauszug dann zum Vollstreckungstitel gegen den Insolvenzschuldner werden kann, wenn dieser die Forderung nicht bestritten hat.

Besondere Bedeutung hat das Bestreiten des Schuldners wenn Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung angemeldet werden. Diese Forderungen sind gemäß § 302 Nr. 1 InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Hier besteht die Möglichkeit des Schuldners auch isoliert den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung zu bestreiten. Der Insolvenzverwalter/Treuhänder kann den Schuldner insoweit nicht beraten. Es empfiehlt sich, im Falle der Anmeldung solcher Forderungen Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder einen Anwalt in Anspruch zu nehmen.

III. Abschluss des Insolvenzverfahrens

Mit Abschluss des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter/Treuhänder gegenüber dem Insolvenzgericht über die Einnahmen und Ausgaben in dem jeweiligen Insolvenzverfahren Rechnung zu legen.

Besondere Bedeutung hat hierbei der sogenannte Schlusstermin. Gemäß § 290 InsO muss ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstößen gegen die Pflichten des § 290 Abs. 1 InsO in diesem Termin gestellt werden.

Wenn die Einnahmen nicht ausreichen die Kosten des Verfahrens zu begleichen (sog. Massearmut) und die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht durch Stundung gesichert sind ist das Insolvenzverfahren gem. § 207 InsO einzustellen. Wenn die Restschuldbefreiung beantragt wurde, wird über den Antrag nicht entschieden. Es gibt keine Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Wenn die Einnahmen zwar ausreichen die Kosten des Insolvenzverfahrens zu begleichen, nicht jedoch alle Masseverbindlichkeiten (sog. Massearmut) wird das Verfahren nach § 211 InsO eingestellt. Werden die Kosten des Verfahrens beglichen und die Masseverbindlichkeiten quotiert an die Massegläubiger ausgezahlt. Über einen gestellten Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung wird entschieden.

Reichen die Einnahmen über die Kosten des Insolvenzverfahrens und die Masseverbindlichkeiten hinaus, wird der Betrag an die Insolvenzgläubiger quotiert verteilt.

Die Dauer des Insolvenzverfahrens ist gesetzlich nicht geregelt. Sie hängt vom Umfang des jeweiligen Insolvenzverfahrens ab und kann von wenigen Monaten bis hin zu mehr als 6 Jahren schwanken. Soweit ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt wurde, ist 6 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Antrag zu entscheiden. Es kann daher zu einer Erteilung der Restschuldbefreiung ohne Aufhebung des Insolvenzverfahrens kommen.

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist beendet. Soweit dem Insolvenzschuldner gem. § 291 InsO die Erteilung der Restschuldbefreiung angekündigt wurde, schließt sich das sogenannte Restschuldbefreiungsverfahren an. Hierzu verweise ich auf das dazugehörige Merkblatt.

Soweit noch Vermögensmasse vorhanden ist, kann diese ob der Regelung des § 203 InsO noch im Wege der Nachtragsverteilung für die Insolvenzmasse vereinnahmt werden.